

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang  
Alsdorf,  
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
A 13 - Amt für Kultur und  
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail:  
Beate.Braun@alsdorf.de

**Verantwortlich:**  
Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

**ÖFFNUNGSZEITEN**

**Allgemeine Besuchszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Meldeamt:**

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr  
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten Sozialamt:**

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Asylstelle:**

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung



## **S a t z u n g**

vom 20.02.2018

zur Änderung der Anzahl  
der Mitglieder des Rates der Stadt Alsdorf

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW.S.966), sowie § 3 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW 1998 S. 454, ber. S. 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052), hat der Rat der Stadt Alsdorf am 1. Februar 2018 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Reduzierung der Mitglieder des Rates**

Die Anzahl der Mitglieder des Rates der Stadt Alsdorf wird gemäß § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes um 6, davon zur Hälfte in den Wahlbezirken, reduziert.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

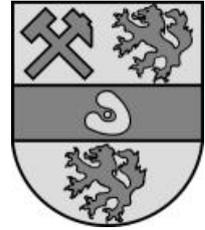
Vorstehende Satzung zur Änderung der Anzahl der Mitglieder des Rates der Stadt Alsdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 20. Februar 2018

gez.  
Sonders  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

der **15. Sitzung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Technische Dienste am Dienstag, 06.03.2018, 18:00 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

**Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:**

### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner/innen
3. Bericht der Betriebsleitung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
4. IV. Quartalsbericht 2017
5. Stand der Baumaßnahmen
6. Anfragen und Mitteilungen

### Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Betriebsleitung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Datenerfassung von Grünflächen;  
hier: Auftragsvergabe
3. Spülkippenanlage in der Abwasserpumpstation RRB Vierzechenblick;  
hier: Auftragsvergabe
4. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 16. Februar 2018

gez. Steinbusch  
Vorsitzender des Betriebsausschusses

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 329 – Am Tierpark Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

---

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 05.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 329 – Am Tierpark gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023 in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08. 1999 (GV.NRW. S 516) -jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird der Satzungsbeschluss des

### **Bebauungsplanes Nr. 329 – Am Tierpark**

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 329 – Am Tierpark gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 329 – Am Tierpark befindet sich am nördlichen Rand des Stadtteils Alsdorf-Ofden und umfasst im Wesentlichen die Fläche des ehemaligen Realschulgeländes. Das Plangebiet grenzt an das "Naherholungsgebiet Broichbachtal", insbesondere an den Alsdorfer Tierpark im Norden sowie Waldbereiche im Westen. Im Nordosten, Osten und Süden wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch den Verlauf der Theodor-Seipp-Straße begrenzt. Im Südwesten verläuft der Geltungsbereich entlang der Wohnbebauung an der Theodor-Seipp-Straße. Die Gesamtfläche des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 1,9 ha (ca. 19.015 m<sup>2</sup>).

Die Gebäude der Realschule und des gegenüber gelegenen Gymnasiums sind seit August 2017 im Neubau des Kultur- und Bildungszentrum „KuBiZ“ auf dem Anna-Gelände untergebracht. Mit dem Umzug der Schulen auf das Anna-Gelände hat der alte Schulstandort an der Theodor-Seipp-Straße seine ursprüngliche städtebauliche Funktion verloren.

Darüber hinaus ist im nördlichen Teil des Plangebietes ein Kiosk mit Wohnnutzung vorhanden, der im Zusammenhang mit dem Tierpark und den umliegenden Freizeitnutzungen betrieben wird.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 329 – Am Tierpark – ist somit ein Planbedarf zur Realisierung einer sinnvollen Nachnutzung für die bisherige Schulfläche am Alsdorfer Tierpark.

Um das geplante Einfamilienhausgebiet für junge Familien auf dem Gelände des ehemaligen Gymnasiums (Bebauungsplan Nr. 328 – Am Weiher) sinnvoll zu ergänzen, soll im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 329 – Am Tierpark der Fokus verstärkt auf die Entwicklung von generationenübergreifenden Wohnformen gelegt werden. Hierzu sind barrierefreie und seniorengerechte Mehrfamilienhäuser mit Wohnungen für Senioren- und Singlehaushalte sowie kleine Familien vorgesehen. Diese gemischten Wohnformen entsprechen dem Leitbild der Stadt Alsdorf als Familienstadt und tragen dem demografischen Wandel Rechnung. Entsprechend sieht der Bebauungsplanentwurf die Ausweisung als WA – allgemeine Wohngebiete mit differenzierter

Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen für die künftige Mehrfamilienhausbebauung sowie deren Gebäudehöhenentwicklung in Anlehnung an die vorhandene Topografie vor.

Zudem soll die Turnhalle für Vereinsnutzung mit dem angrenzenden Eingangsbereich und der Hausmeisterwohnung im südwestlichen Bereich des Plangebietes innerhalb des WA - allgemeinen Wohngebietes erhalten bleiben sowie das bestehende Kioskgebäude im nördlichen Teil des Plangebietes als SO – Sondergebiet „Freizeit und Erholung“ planungsrechtlich gesichert werden.

Der Bebauungsplan Nr. 329 wird im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 329 – Am Tierpark kann im A 61 – Amt für Planung und Umwelt, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags  
und mittwochs

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

---

#### HINWEISE

##### Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

##### Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

##### Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen

von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

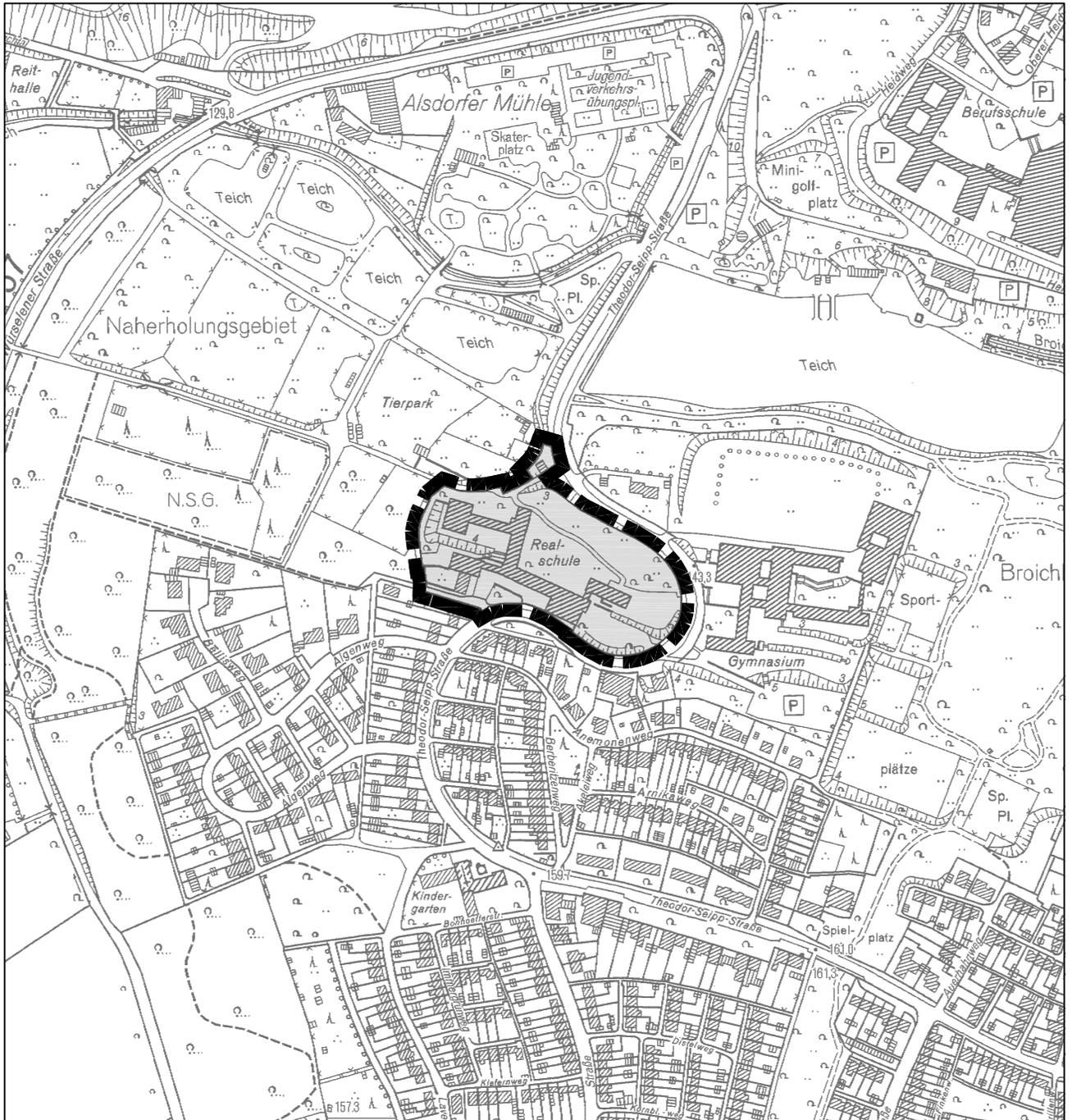
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 21.02.2018

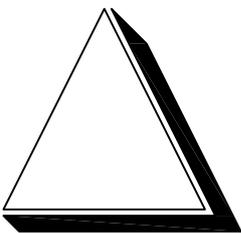
gez.

Sonders

Bürgermeister



## PLANGEBIET



**BEBAUUNGSPLAN NR. 329**

**AM TIERPARK**

**MASSTAB 1:5.000**

STAND: 04.11.2014

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 353 – Am alten Rot-Weiß Sportplatz**

#### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

#### **Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit**

---

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 die Aufstellung des

#### **Bebauungsplanes Nr. 353 – Am alten Rot-Weiß Sportplatz**

beschlossen.

#### **Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 353 – Am alten Rot-Weiß Sportplatz – befindet sich im Westen des Stadtteils Alsdorf-Mitte und umfasst die Fläche des früher durch den Rot-Weiß Alsdorf 1948 e.V. genutzten Tennensportplatzes Alsdorf-Busch sowie einige Flurstücke an der Herzogenrather Straße. Das Plangebiet grenzt im Süden an die Herzogenrather Straße und an die privaten Grundstücke nördlich der Herzogenrather Straße. Im Norden, Osten und Westen grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha (10.810 qm).

Gemäß Sportstättenentwicklungsplan der Stadt Alsdorf 2015-2020 wird an der Nutzung der Fläche als Sportplatz nicht festgehalten. Durch die Optimierung der Schulsportanlagen und den Bau eines neuen Sportplatzes am Energeticon wird der Bedarf an Sportflächen für Schulen und Vereine zukünftig abgedeckt. Die Fläche im Plangebiet wird daher frei und kann einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 353 – Am alten Rot-Weiß Sportplatz – ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kindertagesstätte und Wohnbebauung zur Deckung des vorhandenen und zukünftigen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen und Wohnflächen im Stadtteil Alsdorf-Mitte.

Die Planung steht in engem Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung der umgebenden Flächen. Diese heute landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen der Moselstraße im Osten, der Herzogenrather Straße im Süden, der nördlichen Verlängerung der Konrad-Adenauer-Straße im Westen und dem Landschaftsraum im Norden sollen zukünftig als Wohnbauflächen entwickelt werden. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Landschaftsraum, der guten Anbindung durch die Euregiobahn, einer Vielzahl sozialer Infrastruktureinrichtungen, insbesondere dem Kultur- und Bildungszentrum mit Gymnasium und Realschule sowie einer Grundschule und eines Familienzentrums, dem Energeticon, aber auch durch die Nähe zum zentralen Versorgungsbereich Alsdorf-Mitte und medizinischer Versorgungseinrichtungen im Bereich des Annageländes, bietet sich das Potenzial, auf diesen Flächen attraktive Wohnnutzungen zu errichten.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet (WA) zur Errichtung einer bis zu sechsgruppigen Kindertagesstätte sowie einer

Mehrfamilienhausbebauung auf der Fläche des ehemaligen Rot-Weiß Sportplatzes geschaffen werden.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 353 – Am alten Rot-Weiß Sportplatz, übernimmt im Rahmen der avisierten Gesamtentwicklung rückwärtig der Herzogenrather Straße i.V.m. der Wohnbauflächenausweisung im Rahmen der 32. FNP-Änderung eine wichtige Impulswirkung.

Um interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur Information und Äußerung über die anstehenden Planungen zu geben, findet die Bürgerversammlung zum Bebauungsplan Nr. 353 – Am alten Rot-Weiß Sportplatz am

**Dienstag, 06.03.2018, 17:00 Uhr,  
im kleinen Sitzungssaal II der Stadt Alsdorf,  
1. Etage, Zimmer 112 , Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf**

statt.

Die Veranstaltung ist öffentlich und jedermann ist hierzu eingeladen. Von der Verwaltung werden die beabsichtigen Planungen erläutert und die voraussichtlichen Auswirkungen dargelegt.

Die Bürgerinnen und Bürger haben darüber hinaus die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin die Planentwürfe im A61 – Amt für Planung und Umwelt, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienstzeiten

<b>montags bis freitags</b>	<b>von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
<b>sowie montags, dienstags und donnerstags</b>	<b>von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr</b>
<b>und mittwochs</b>	<b>von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>

einzusehen.

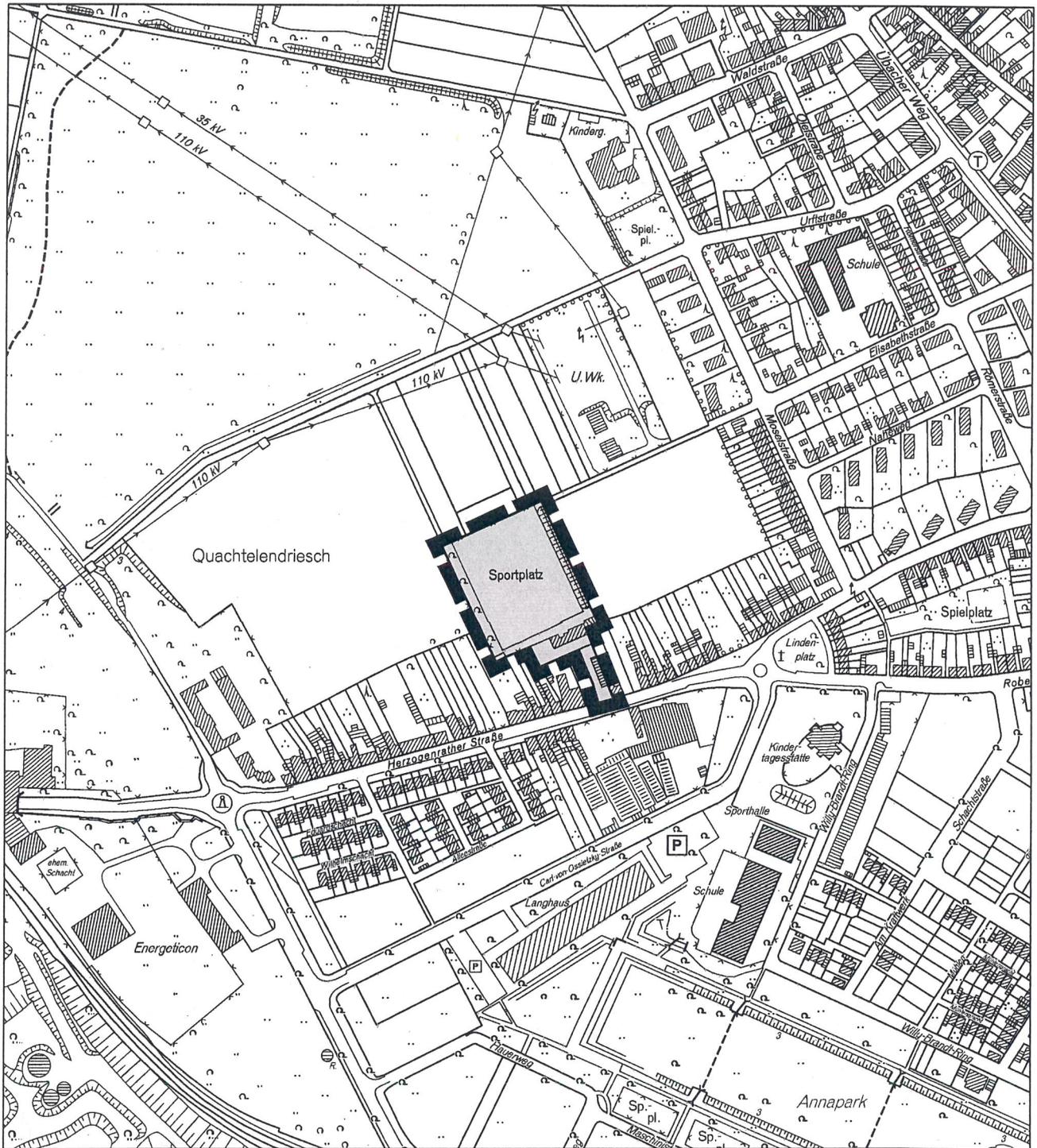
Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

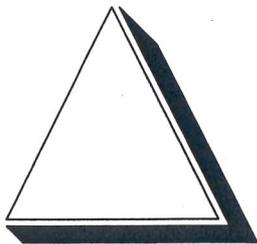
Alsdorf, 21.02.2018

In Vertretung:  
gez.

Lo Cicero-Marenberg  
Technische Beigeordnete



## PLANGEBIET



### BEBAUUNGSPLAN NR. 353 AM ALTEN ROT-WEISS SPORTPLATZ

MASSTAB 1:5.000